

## Merkblatt

### **Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern**

Für Asbest, asbesthaltige Zubereitungen und asbesthaltige Erzeugnisse gilt ein grundsätzliches Herstellungs- und Verwendungsverbot (§ 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV).

Dieses Herstellungs- und Verwendungsverbot gilt nicht für sogenannte Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten; § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 GefStoffV).

**Die Montage einer Photovoltaik- oder Thermosolaranlage auf ein Asbestzementdach stellt keine ASI-Arbeit dar und ist daher verboten (Nr. 4 Abs. 3 TRGS 519).**

**Da es sich bei den Photovoltaik- und Thermosolaranlagen um hochwertige und langlebige Güter handelt, sind die Asbestzementplatten zumindest auf den Teilflächen, auf denen die Anlage installiert werden soll, vorschriftsmäßig zu entfernen und zu entsorgen.**

Fragen zum Arbeitsschutz beantwortet die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt, Heßstraße 130, 80797 München (☎ 089/2176-1; 📠 089/2176-3102).

Auskünfte zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung:

**Landratsamt Mühldorf a. Inn, Abfallberatung, ☎ 08631/699-752 und -791**

Weitere Informationen zum Thema Asbest können auch dem Merkblatt „Asbest“ entnommen werden.

